

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 21

1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Großenaspe

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Zwischen Diekstücken und Hans-Claußen-Ring,
Kirchstraße und Heidmühler Weg“



Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes
4. Inhalt des Bebauungsplanes
5. Umweltbericht
6. Immissionsschutz
7. Ver- und Entsorgung
8. Bodenordnende Maßnahmen
9. Kosten
10. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Planungs- und Maßnahmenausschuss der Gemeinde Großenaspe hat am 23.11.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21- 1. Änderung und Ergänzung- gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21- 1. Änderung und Ergänzung- liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) in der zuletzt geänderten Fassung.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan weniger als 10.000 qm überbaubare Grundfläche vorbereitet werden und er der Zulässigkeit von Wohnnutzungen im direkten Anschluss an den vorhandenen Ortsrand dient, wird der Bebauungsplan in Anwendung des § 13 b BauGB durchgeführt.

Im Flächennutzungsplan (16. Änderung) ist der Planbereich als Grünfläche dargestellt. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan berichtigt und es erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche.

Die Bebauung bietet sich sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus landschaftspflegerischer Sicht an. Eine Ausdehnung in die freie Landschaft wird durch die Planung nicht vorbereitet, da das Plangebiet durch bestehende Bebauung und die Kirchstraße begrenzt wird.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um die nördliche Erweiterung des bereits überwiegend bebauten B-Planes Nr. 21. Das Plangebiet wird somit von vorhandener Wohnbebauung und der Kirchstraße sowie der Straße „Diekstücken“ begrenzt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,14ha.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan M. 1:10.000.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein sind geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.2.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2012.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt. Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) sowie 5 Regionalpläne. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne, an deren Inhalte alle Träger der öffentlichen Verwaltung gebunden sind.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Großenaspe liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im ländlichen Raum.

Der LEP 2010 legt für Gemeinden im ländlichen Raum fest, dass „...bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung gilt: In Gemeinden, die dem ländlichen Raum zuzuordnen sind, können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden.“¹ Als landesplanerischer Entwicklungsrahmen stehender Gemeinde am 31.12.2017, bei 2906 Einwohnern und 1263 Wohneinheiten, noch 126 Wohneinheiten (Stand 31.12.2017) bis zum Jahre 2030 zur Verfügung.

Im gültigen Flächennutzungsplan, einschließlich seiner Änderungen, sind keine Baugebiete mehr ausgewiesen, die eine zusätzliche Wohnbebauung zulassen würden.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Planung wurde seitens der Gemeinde die bereits bestehende Baulückenkartierung aktualisiert. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der Gemeinde zurzeit noch ca. 7 Baulücken bestehen. Diese befinden sich sowohl im Innenbereich als auch innerhalb des bestehenden rechtskräftiger B-Planes Nr.11. Basierend auf einer Befragung durch die Gemeinde stehen von den bestehenden Baulücken mittelfristig maximal 1 Baulücke zur Verfügung.

¹ LEP 2010, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

Bei der Baulückenkartierung wurden sowohl die B-Pläne, ortsbildprägende Grünflächen, Gewerbeflächen und Flächen, die noch langfristig der Landwirtschaft dienen, kenntlich gemacht. Die Kartierung wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Festzustellen ist, dass die Gemeinde über die notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie Schule, Kindergarten, Kirche, Kleinkinderbetreuung und Einkauf- und Dienstleistungsmöglichkeiten (Bäcker, Café, Supermarkt, Restaurants, Kegelbahn, Metzger, Frisör) verfügt, und die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz mit der gebenden Nähe zu den Zentren und die bestehende Schienenanbindung (Bahnhof der DB) die hohe Attraktivität der Gemeinde ausmacht. Darüber hinaus besitzt die Gemeinde ein Gewerbegebiet, welches in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert wurde und die Attraktivität der Gemeinde durch das Angebot an innergemeindlichen Arbeitsplätzen weiter steigen ließ. Aus diesem Grunde sind selbst in den älteren Baugebieten zum jetzigen Zeitpunkt keine Leerstände zu verzeichnen.

Die Gemeinde Großenaspe hat sich baulich in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt, wobei durch den Bebauungsplan Nr. 21 ein überdurchschnittlich starker Anstieg zu verzeichnen ist und in Verbindung mit dem B 11 auch weiterhin zu erwarten ist.

Die insgesamt 36 Bauplätze des Bebauungsplan Nr. 21 waren bereits ein viertel Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes verkauft.

Aus diesem Grunde möchte die Gemeinde wesentlich früher als ehemals vorgesehen den Bereich der bereits durch die Erschließungsstraße erschlossen ist, aber aus landesplanerischen Gründen nicht überplant wurde, bereits zum jetzigen Zeitpunkt verbindlich überplanen.

Durch die Aufstellung der vorliegenden Planung werden ca. 17 neue Bauplätze vorbereitet werden.

Die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 17 zusätzlichen Bauplätzen für den langfristigen örtlichen Wohnraumbedarf auf gemeindeeigenen Flächen.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung einer von Bebauung umgebenden innerörtlichen Freifläche.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.
- Nähe zur Schule und Kindergarten incl. der gemeindlichen Sportstätten.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

Bei dem Gesamtbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Großenaspe handelt es sich um die Überplanung eines unbebauten zurzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichs.

Der Gesamtgeltungsbereich hat eine Größe von 1,14 ha der sich wie folgt aufteilt:

Baugebiet	ca. 1,02 ha
Anpflanzungen und bestehende Knickstrukturen	ca. 0,12 ha

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Es können maximal 17 Baugrundstücke entstehen. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 sind nur Einzelhäuser, in maximal zweigeschossiger und offener Bauweise und einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m zulässig. Die festgesetzte Grundfläche darf für notwendige Terrassen um maximal 50 qm überschritten werden. Die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße trägt zu einer Einbindung in die Dorfstruktur bei, wobei in Verbindung mit dem festgesetzten Baufeld und der Einschränkung der Wohneinheiten dazu beigetragen wird, eine untypische massive Bebauung zu verhindern. Um den Gebietscharakter und die Wohnruhe nicht zu beeinträchtigen, werden die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO, Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen ausgeschlossen.

Gestalterische Festsetzungen

In Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung werden textliche Festsetzungen zur Gestaltung des Baugebietes für erforderlich gehalten. Hierbei wird insbesondere auf die Kubatur der zukünftigen Gebäude abgestellt. Hierdurch soll ein gestalterisches „Einfügen“ in die umliegende Bebauung gewährleistet werden. Gem. § 92 Abs.4 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB handelt es sich um folgende Festsetzungen:

- a) Die Traufhöhe darf 6,00 m nicht überschreiten.
- b) Als Dachform sind Sattel, Pult- und Walmdächer mit einer Dachneigung bis zu 50° zulässig.

Mit diesen Festsetzungen wird ein möglichst breites Gestaltungsspektrum unter Verhinderung massiv in Erscheinung tretender Baukörper ermöglicht.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt überwiegend über durch die bereits bestehende verkehrliche Anbindung an den Heidmühler Weg und die Straße Diekstücken. Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen. Hierbei wird textlich festgesetzt, dass je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück herzustellen sind.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als Abgrenzung zur K11 wird ein zu bepflanzender Wall festgesetzt, der mit einheimischen Gehölzen (1 Pflanze je qm) zu bepflanzen ist. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des randlich bestehenden Knicks festgesetzt. Diese sind dem Teil B Text unter der Ziffer 4 ff zu entnehmen

Biotop- und Artenschutz

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche, zum Kartierungszeitpunkt lag der überwiegende Bereich im Hinblick auf die geplante Wohnbauentwicklung jedoch brach. Charakteristische Pflanzenarten dieser Ackerbrache sind u.a. Gewöhnlicher Reiherschnabel, Hirtentäschel, Wiesen-Löwenzahn, Kleiner Klee, Gewöhnliches Kreuzkraut, Acker-Kratzdistel, Vogel-Miere, Kleinblütiges Knopfkraut, Gänsefingerkraut, Ferkelkraut, Acker-Vergissmeinnicht, Wiesen-Klee, Acker-Schachtelhalm, Kanadisches Berufkraut, Gewöhnliches Hornkraut, Spitz-Wegerich, Kleiner Vogelfuß (Vorwarnliste Schleswig-Holstein) und Vogel-Wicke.

Im Norden der Ackerbrache befindet sich unterhalb der ca. 2-3 m hohen Straßenböschung zur Kreisstraße eine Baumreihe aus Stieleichen mit Stammdurchmessern um 40 cm. Zwischen der Straßenböschung und der Baumreihe liegt ein trockenengefallener Graben bzw. eine Entwässerungsmulde. Die Straßenböschung wird von einer Ruderalflur mittlerer Standorte eingenommen. Auf der östlichen Seite des Plangebietes liegt die Straße Diekstücken. Auf der westlichen Straßenseite schließt an die Baumreihe ein ruderaler Streifen von ca. 5 m Breite an, in dem vorwiegend nitrophile, schattenertragende und weit verbreitete Arten vorkommen (Knoblauchrauke, Große Brennnessel, Giersch, Wiesen-Kerbel, Knäuel-Gras, Schöllkraut, Gundermann, Kleb-Labkraut). Die unmittelbare östliche Plangebietsgrenze besteht aus einem Knick, der mit dem Knick auf der Ostseite des Feldweges einen Redder (Doppelknick) bildet. Der Knick im Plangebiet ist durch einen stabilen Wall und eine dichte, bereits relativ durchgewachsene und hohe Strauchschicht aus vorrangig mehrstämmigen Hainbuchen, vereinzelt auch Hasel, Esche, Eberesche, Gewöhnliche und Spätblühende Traubenkirsche, Holunder, Schlehe, jüngere Eichen, Berg-Ulme gekennzeichnet. Überhälter als solitäre Bäume kommen lediglich in Form zweier Eichen im Norden des Knicks vor.

Auf der Westseite des Ackers ist ein durch die benachbarte, neuere Wohnnutzung am Hans-Claussen-Ring der Knick stark degeneriert. Der Wall ist im nördlichen Bereich lediglich eine einseitige Böschung (Geländeversatz), möglicherweise wurden die Wohnbauflächen aufgeschüttet. Auf der Böschung findet sich ein Bewuchs aus heimischen Arten (Hainbuche, Eiche, Weißdorn, Feld-Ahorn, Schlehe, Hasel, Birke, Berg-Ulme). Zum Teil wurden die Sträucher gestutzt. Eng an die Hecke / den Knick grenzt die Gartennutzung an. Zum Teil verlaufen Weidenflechtzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige Sichtschutzwände in der Hecke.

Gefährdete Arten der Roten Liste Schleswig-Holstein wurden im Plangebiet nicht aufgenommen. Auf der Vorwarnliste steht der Kleine Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*), der auf der Ackerbrache erfasst wurde.

Die Feldhecken und Knicks an der westlichen, südlichen und östlichen Seite sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Der angrenzende Wald unterliegt dem Schutz des Landeswaldgesetzes.

Zur **Tierwelt** wurden keine gesonderten Erhebungen durchgeführt. Generell stellt sich die Bedeutung des Plangebiets für die Tierwelt wie folgt dar:

Die Knickbestände bilden vielfältige Lebensräume für zahlreiche Artengruppen insbesondere der Vögel, Kleinsäuger, Insekten etc.

Die Ackerfläche ist aufgrund der artenarmen Ausprägung und der dauernden Störungen für die meisten Tierarten von geringer Bedeutung und lediglich im Zusammenhang mit den randlichen Knicks als Teillebensraum einzustufen. Die derzeitige Brache ist generell störungsärmer und somit von höherer Eignung als Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der **artenschutzrechtlichen Prüfung** werden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (siehe Auswirkungen).

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 5 beschränkt sich das zu prüfende Artenspektrum auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die europäischen Vogelarten. Eine artenschutzrechtliche Privilegierung besitzen nach diesem Paragraphen und nach derzeitiger Rechtsauslegung alle gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

Die Ermittlung der relevanten Arten erfolgt durch einen Abgleich vorliegender Verbreitungsdaten von streng geschützten Tierarten und europäischen Vögeln mit den Biotopstrukturen des Plangebietes (Potenzialanalyse). Hierzu erfolgte eine Ortsbegehung am 24. Mai 2016 und 9.4.2019. Bei den Ortsbegehungen wurden die Bäume auf Höhlungen untersucht, die als Quartier für Fledermäuse (sowie auch als Habitat für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten) geeignet sein könnten.

Relevante und zu überprüfende Arten im Plangebiet sind die Artengruppen Fledermäuse und europäische Vogelarten. Für alle anderen Arten ist ein mögliches Vorkommen aufgrund der entsprechenden Verbreitungsdaten Schleswig-Holstein (u.a. FÖAG 2014, BORKENHAGEN 2011) sowie der im Plangebiet vorkommenden Biotopstrukturen unwahrscheinlich.

Die lediglich nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten (außer Vögel) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, da es sich um ein artenschutzrechtlich privilegiertes Vorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt. Die lediglich besonders geschützten Arten sind z.B. alle weiteren Amphibien, Reptilien, ein Großteil aller Säugetiere, alle Libellen, viele weitere Insektenarten u.v.a. mehr.

Fledermäuse

Bei der Ortsbegehung konnten keine Strukturen ausgemacht werden, die als bedeutende Sommerquartiere (Wochenstuben) oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind. Es sind keine Gebäude bzw. keine Höhlenbäume vorhanden. Als Zwischenquartier ist eine Eig-

nung in einzelnen kleineren Spalten, Abrissen etc. in dem Gehölzbestand jedoch potenziell möglich.

Es sind vorrangig siedlungsgebundene und weit verbreitete Arten wie Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus potenziell zu erwarten. Die Knicks und Feldhecken erfüllen möglicherweise eine Funktion als Flugstraße für strukturgebunden fliegende Arten zwischen ihren Quartieren bzw. Quartieren und Jagdgebieten. Eine besondere Funktion der Ackerfläche als Jagdgebiet liegt nicht vor.

Die Knicks bleiben erhalten und erfüllen weiterhin ihre Funktion als potenzielle Flugstraße.

Vögel

Wesentliche Niststätten für die als Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren oder Bodenbrüter der Offenlandstandorte anzusehenden Arten sind die Knickstrukturen sowie die offene Ackerfläche und deren Randstrukturen.

Ein Brutvorkommen von Arten mit speziellen Ansprüchen an ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, wie z.B. koloniebrütende Arten oder Arten, die alljährlich auf die Nutzung desselben Nestes/Horstes angewiesen sind, ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Es sind weiterhin keine gefährdeten Arten zu erwarten, die nicht auch in die Randstrukturen des Plangebietes ausweichen könnten. Besonders störungsempfindliche Arten sind im Umfeld der Schule und am Ortsrand weiterhin unwahrscheinlich. Generell ist vorrangig mit einem Vorkommen weit verbreiteter Gehölzfrei- und -höhlenbrüter zu rechnen.

Aufgrund der Habitatausstattung, der naturräumlichen Lage sowie der Ortsrandlage kommt dem Vorhabensgebiet auch keine artenschutzrechtlich relevante Rolle als Rastvogelgebiet zu. Landesweit bedeutende Rastvogelbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen

Mit der Bebauung der Ackerfläche gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit nur allgemeiner Bedeutung verloren, für die kein Ausgleich erforderlich wird.

Knickbeeinträchtigungen sind mit der an die gesetzlich geschützten Biotope heranrückende Bebauung verbunden. Beeinträchtigungen der Tierwelt, insbesondere der Avifauna der randlichen Knicks, treten durch optische und akustische Störungen während des Baubetriebs sowie durch die nachfolgenden direkt angrenzenden Nutzungen ein (Beunruhigungen).

An der westlichen Plangebietsgrenze ist zudem der angrenzende Waldbestand von der heranrückenden Bebauung betroffen. Zum einen sind zunächst die Belange des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit betroffen, zum anderen führt die Bebauung des Plangebietes dazu, dass der Wald nun allseitig von Bauflächen umgeben ist und insofern eine verinselte Lage entsteht. Der Biotopverbund mit der freien Landschaft wird infolgedessen eingeschränkt und nur noch über die Knickbestände aufrechterhalten.

Nachfolgend wird eine **artenschutzrechtliche Prüfung** bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden als „Tötungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), „Störungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) und Verbot des Beschädigens der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) zusammengefasst.

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Fledermäuse

Die nachtaktiven Tiere könnten verletzt oder getötet werden, wenn Bäume oder Gehölze mit Quartiersstrukturen gefällt werden. Dies wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

Vögel

Tötungen von Vögeln sind insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich. Im Plangebiet sind nur Vögel zu erwarten, deren Brut- und Aufzuchtzeiten mit den gesetzlich festgelegten Gehölzfällfristen abgedeckt werden. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass sich bodenbrütende Brutvögel auf der Ackerbrache niederlassen. Die Brut- und Aufzuchtzeit

ist für diese Arten Ende Juli abgeschlossen. Die Baufelddräumung ist daher außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. August durchzuführen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.

Das Vorhaben führt während der Bauzeit zu akustischen, aber räumlich und zeitlich befristeten Störungen. Nachfolgend ist weiterhin mit einer erhöhten Störung durch die Wohnnutzung, verbunden mit akustischen und optischen Reizen zu rechnen. Im Nahbereich der bereits bestehenden Wohngebiete, der Kreisstraße und einer Schule ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten jedoch unwahrscheinlich. Weiterhin verbleiben für diese Arten ausreichend gleichartige gestaltete Flächen in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung des Plangebietes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Fledermäusen oder Vögeln führt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Geht die Funktion einer Lebensstätte dauerhaft verloren, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Für Eingriffsvorhaben gelten die Sonderregelungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn trotz Beschädigung einzelner Ruhe- und Fortpflanzungsstätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. D.h. durch einen Vorrat an potenziell nutzbaren Habitaten im lokalen Umfeld sind durch Verschiebungen keine Bestandsrückgänge der betroffenen Arten zu erwarten. Wenn die Lebensstätte nach dem Eingriff weiterhin verfügbar ist und ihre ökologischen Funktionen aufgrund des geringen Umfangs der zu erwartenden Einschränkungen oder Verluste weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben, liegt kein Verstoß gegen diese Schutzbestimmung vor. Es wird damit vorausgesetzt, dass artspezifisch innerhalb eines Aktionsraums weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erreicht werden können.

Fledermäuse

Es gehen keine Tagesverstecke verloren.

Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Vögel

Durch das Vorhaben geht eine Ackerfläche (Ackerbrache) als potenzielles Brutrevier für bodenbrütende Arten verloren.

Dadurch kommt es zu Habitatverlusten für bodenbrütende, gehölzfrei- und höhlenbrütende Vogelarten. Das Verbot des Beschädigens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten tritt somit ein.

Gem. § 44 Abs. 5 liegt für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG ein Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der räumliche Zusammenhang wird bei Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitats angewiesen sind und landesweit gleichmäßig verbreitet sind, auf den jeweiligen Naturraum (in diesem Fall: Geest) definiert (LBV SH 2016).

Für die im Plangebiet zu erwartenden Arten, die überwiegend anspruchslos, störungsunempfindlich, ungefährdet und nicht obligatorisch auf einen Brutplatz angewiesen sind, kann ein Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

Im Umfeld des B-Plans finden sich ähnliche Biotopstrukturen für die betreffenden Arten, so dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Fazit Artenschutz

Für das Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG geprüft. Damit es nicht zu einem Eintreten der Zugriffsverbote kommt, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Baufeldräumung ab dem 1. September bis zum 28. Februar zur Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden Vogelarten (Jungvögel und Gelege)

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

6. Immissionsschutz

Lärmschutz

Aufgrund der Lage des Baugebiets zur nördlich gelegenen Landstraße und zum südlich gelegenen Sportplatz wurde ein Lärmschutzgutachten erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Verkehrslärmes ein Lärmschutzwall –analog zum benachbarten Baugebiet –B10 der Gemeinde Großenaspe – zu errichten ist. Darüber hinaus sind passive Lärmschutzmaßnahmen wie die Anordnung der Schlafzimmer notwendig. Die Ergebnisse des Gutachtens werden als Festsetzungen in Bebauungsplan Nr. 21 – 1. Änderung und Ergänzung- aufgenommen.

Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Geruchsschutz

Aufgrund der Lage des Baugebiets und der umliegenden Nutzung ist nicht mit Einschränkungen der Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- Und Arbeitsverhältnisse auszugehen. Nach Rücksprache mit dem Landwirt in der Hauptstraße 50 ist im Bereich der Hauskoppel in nächster Zeit nicht mit dem Neubau eines Stallgebäudes zu rechnen.

7. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Großenaspe.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Ortsentwässerung. Darüber hinaus ist ein Regenrückhaltebecken für das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden. Eine Versickerung des Regenwassers im Gebiet ist aufgrund der anstehenden bindigen Böden nicht möglich.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³ / h sichergestellt.

8. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Kosten

Die anfallenden Kosten für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag umgelegt.

10. Hinweise

10.1 Archäologischer Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10.2 Bodenaushub

Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden.

10.3 Kampfmittel

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Gemeinde Großenaspe



04.11.20

(Der Bürgermeister)